

Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters 21. April 2022

Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03934

**TOP: 9.7** 

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

## Begründung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in die Hauptsatzung lediglich die Regelung zum Minderheitsquorum: "Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten." und nicht der vollständige Gesetzestext des § 48 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) aufgenommen und damit wiederholt werden sollte. Gemäß § 48 Abs. 4 S. 3 KVG LSA kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung Beschlussfassung unterbreiten kann. Hiermit die Möglichkeit wird Minderheitsvotums eingeräumt, mit dem abweichend von der Regel, dass beschließenden Ausschüsse selbständig über die ihnen per Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheiden (§ 48 Abs. 4 S. 1 KVG LSA), eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Eine derartige Vorlage kann gerechtfertigt sein, wenn ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses der Ansicht ist, in die Entscheidung müssten weitere Aspekte einbezogen werden, für die den Mitgliedern des Ausschusses die Fachkompetenz fehlt, weshalb die Angelegenheit entsprechend dem Aspekt der besonderen Bedeutung im Sinne des § 48 Abs. 4 S. 2 KVG LSA der Vertretung zur Entscheidung überlassen werden muss. Die Entscheidung, ob eine solche Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen wird, liegt im Ermessen des Stadtrates.

Die Verwaltung stellt jedoch ausdrücklich klar, dass die in der Begründung des Antrages genannten Angelegenheiten gesetzeskonform und entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung dem zuständigen beschließenden Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind.

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister